



**Gerichte des
Kantons
Basel-Landschaft
Geschäftsleitung**

Vorlage an den Landrat

20XX/XXX

Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts

vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Beilage Synoptische Darstellungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Synopse: Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) vom 17. Mai 1984.....	3
2.	Synopse: Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120) vom 7. September 1981	4
3.	Synopse: Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SGS 170) vom 22. Februar 2001.....	6
4.	Synopse: Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD, SGS 170.1) vom 22. Februar 2001	12
5.	Synopse: Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO, SGS 221) vom 23. September 2010	15
6.	Synopse: Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250) vom 12. März 2009	17
7.	Synopse: Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO, SGS 271) vom 16. Dezember 1993.....	18
8.	Synopse: Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SGS 331) vom 7. Februar 1974.....	21
9.	Synopse: Gesetz über die Enteignung (SGS 410) vom 19. Juni 1950	22

1. Synopse: Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) vom 17. Mai 1984

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>§ 25 Wahlen in Organe des Kantons und der Bezirke</i></p> <p>¹ Das Volk wählt an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Landrat, b. den Regierungsrat, c. die Zivilkreisgerichte, d. die Friedensrichter. <p>² Das Gesetz kann weitere Volkswahlen vorsehen.</p>	<p><i>§ 25 Wahlen in Organe des Kantons und der Bezirke</i></p> <p>¹ Das Volk wählt an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. <keine Änderung>, b. <keine Änderung>, c. <aufgehoben>, d. <keine Änderung>. <p>² <keine Änderung></p>
<p><i>§ 43 Wahlkreise</i></p> <p>¹ Kantonale Wahlen und Abstimmungen werden in Wahlkreisen innerhalb der Bezirksgrenzen durchgeführt.</p> <p>² Die Wahl der Mitglieder der Zivilkreisgerichte wird innerhalb der Zivilgerichtskreise durchgeführt.</p> <p>³ Das Gesetz regelt Aufgaben, Bestand und Organisation der Wahlkreise und der Zivilgerichtskreise.</p>	<p><i>§ 43 Wahlkreise</i></p> <p>¹ <keine Änderung></p> <p>² <aufgehoben></p> <p>³ Das Gesetz regelt Aufgaben, Bestand und Organisation der Wahlkreise.</p>
	<p><i>§ 158 Amtsperiode 2014-2018 der Gerichte</i></p> <p>¹ Die Amtsperiode 2014-2018 der Präsidien und der übrigen Mitglieder der Gerichte dauert bis zum 31. Dezember 2018.</p>

2. Synopse: Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120) vom 7. September 1981

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>§ 22 Kantonale Wahlen</p> <p>¹ Kantonale Wahlen sind die Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. des Landrates, b. des Verfassungsrates, c. des Regierungsrates, d. des Mitglieds des Ständerates, e. der Präsidien und der Mitglieder der Zivilkreisgerichte, f. der Friedensrichter und deren Stellvertreter. g. ... 	<p>§ 22 Kantonale Wahlen</p> <p>¹ Kantonale Wahlen sind die Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. <keine Änderung> b. <keine Änderung> c. <keine Änderung> d. <keine Änderung> e. <aufgehoben> f. der Friedensrichterinnen und Friedensrichter. g. <keine Änderung>
<p>§ 27 Geltungsbereich</p> <p>¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Regierungsrat, b. das Mitglied des Ständerats c. die Präsidien und die Mitglieder der Zivilkreisgerichte, d. die Friedensrichter und deren Stellvertreter, e. die Behörden der Einwohnergemeinde gemäss Gemeindeordnung, f. die Behörden der Bürgergemeinde (Gemeindegesezt § 142 Absatz 2). g. ... 	<p>§ 27 Geltungsbereich</p> <p>¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. <keine Änderung> b. <keine Änderung> c. <aufgehoben> d. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, e. <keine Änderung> f. <keine Änderung> g. <keine Änderung>
<p>§ 30 Stille Wahl</p> <p>¹ Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Präsidien und der Mitglieder der Zivilkreisgerichte sowie der Friedensrichterinnen, Friedensrichter und deren Stellvertretungen.</p> <p>² Für welche Gemeindewahlen die Stille Wahl möglich ist, bestimmen die Gemeinden in der Gemeindeordnung.</p> <p>³ Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei kantonalen Wahlen der Landeskanzlei bzw. bei Gemeindewahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 48. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den Bestimmungen des § 33 Absätze 3 - 5 sowie § 33a zu entsprechen.</p> <p>⁴ Wenn am 34. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die</p>	<p>§ 30 Stille Wahl</p> <p>¹ Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.</p> <p>² <keine Änderung></p> <p>³ <keine Änderung></p> <p>⁴ <keine Änderung></p>

<p>Erwahrungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.</p> <p>⁵ Für die Nachwahl können Wahlvorschläge bis zum 8. Tag nach dem Wahltag eingereicht werden. Absatz 4 wird sinngemäss angewendet.</p>	<p>⁵ <keine Änderung></p>
---	--

3. Synopse: Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SGS 170) vom 22. Februar 2001

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>§ 4 Allgemeine Organisation, Zahl der Richtersmitglieder, Zuständigkeit</i></p> <p>1 Jedes Gericht besteht aus dem Präsidium oder mehreren Präsidien sowie mit Ausnahme des Zwangsmassnahmengerichts aus dem Vizepräsidium oder mehreren Vizepräsidien und aus den Richterinnen und Richtern.</p> <p>1 bis In Einzelfällen kann das Gerichtspräsidium einem Mitglied des Gerichts mit seinem Einverständnis präsidiale Funktionen übertragen.</p> <p>2 Jedem Gericht ist eine Gerichtskanzlei beigegeben.</p> <p>3 Der Landrat legt auf Antrag des Kantonsgerichts die Zahl der Präsidien und deren maximales Gesamtpensum sowie die Zahl der Richterinnen und Richter fest.</p>	<p><i>§ 4 Allgemeine Organisation, Zahl der Richtersmitglieder, Zuständigkeit</i></p> <p>1 Die Gerichte bestehen aus Präsidien, Vizepräsidien und aus Richterinnen und Richtern.</p> <p>1 bis <keine Änderung></p> <p>2 <keine Änderung></p> <p>3 <keine Änderung></p>
<p><i>§ 10 Organe der Gerichtsleitung</i></p> <p>1 Die Organe der Gerichtsleitung sind die Gerichtskonferenz, die Geschäftsleitung der Gerichte (nachfolgend Geschäftsleitung) und die Gerichtsverwaltung.</p> <p>2 Die Gerichtskonferenz und die Geschäftsleitung entscheiden mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid.</p> <p>3 Das Präsidium des Kantonsgerichts vertritt die Gerichtskonferenz sowie die Geschäftsleitung nach aussen und leitet deren Sitzungen. Im Falle der Verhinderung wird es durch das Vizepräsidium oder, wenn auch dieses verhindert ist, durch ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.</p> <p>4 Der Landrat wählt aus der Mitte der Abteilungspräsidien für die Dauer einer Amtsperiode das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts.</p> <p>5 Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte, die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter und die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte wählen ihre Vertretung in die Gerichtskonferenz bzw. in die Geschäftsleitung aus ihrer Mitte für die Dauer einer Amtsperiode mit der Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>6 Die Abteilungspräsidien wählen für die Dauer einer Amtsperiode aus ihrer Mitte ihre Vertretung in die Geschäftsleitung und die 2 Ersatzmitglieder mit Ausnahme des Kantonsgerichtspräsidiums und des Kantonsgerichtsvizepräsidiums.</p>	<p><i>§ 10 Organe der Gerichtsleitung</i></p> <p>1 Die Organe der Gerichtsleitung sind die Gerichtskonferenz, die Geschäftsleitung und die Inspektionskommission.</p> <p>2 Die Gerichtskonferenz, die Geschäftsleitung und die Inspektionskommission entscheiden mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.</p> <p>3 Die vorsitzende Person der Geschäftsleitung vertritt die Gerichtskonferenz, die Geschäftsleitung und die Inspektionskommission nach aussen und leitet deren Sitzungen. Im Falle der Verhinderung wird sie durch die stellvertretende vorsitzende Person der Geschäftsleitung oder, wenn auch diese verhindert ist, durch ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.</p> <p>4 <aufgehoben></p> <p>5 <aufgehoben></p> <p>6 <aufgehoben></p>

<p>§ 12 Geschäftsleitung</p> <p>1 Die Geschäftsleitung besteht aus einem Präsidium aus jeder Abteilung des Kantonsgerichts, sowie einem Mitglied und einem Ersatzmitglied aus dem Kreise der erstinstanzlichen Präsidien.</p> <p>2 Die Geschäftsleitung übt die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte aus und vertritt die Gerichte unter Einbezug der betroffenen Präsidien im Verkehr nach aussen.</p> <p>3 Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie nimmt die ihr in diesem Gesetz übertragenen Anstellungen vor; b. sie reiht nach vorgängiger Anhörung die erstinstanzlichen Gerichtspräsidien gestützt auf den Einreichungsplan und die Modellumschreibungen in eine Lohnklasse ein und weist ihnen eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe zu; c. sie erstellt den Voranschlag der Gerichte zu Händen des Regierungsrates und des Landrates und erstellt die Stellenpläne; d. sie erlässt bei Uneinigkeit Regeln über die Zuweisung der Geschäfte innerhalb der Gerichte; e. sie bereitet die Geschäfte der Gerichtskonferenz vor; f. sie schlägt dem Landrat die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes vom 20. Mai 1996 über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts zur Wahl vor; g. sie erlässt das Geschäfts- und Organisationsreglement sowie die Stellenpläne der Gerichte und richterlichen Behörden und kann an den erstinstanzlichen Gerichten ein vorsitzendes Präsidium bezeichnen, sofern sich ein erstinstanzliches Gericht auf kein solches einigt; h. sie verabschiedet jährlich den Amtsbericht der Gerichte zuhanden des Landrates; i. sie wählt die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission und erlässt auf deren Antrag das Prüfungsreglement sowie die Verordnung über die Gebühren zum Anwaltsgesetz. <p>4 Sie hört vorgängig die betroffenen Gerichte an.</p>	<p>§ 12 Geschäftsleitung</p> <p>1 <keine Änderung></p> <p>1 bis Sie kann im Geschäftsreglement Ressorts und Ausschüsse bilden und den Ausschüssen Entscheidungskompetenzen zuweisen.</p> <p>2 Sie übt unter Zuhilfenahme der Inspektionskommission die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte aus. Die Vertretung der erstinstanzlichen Gerichte tritt dabei in den Ausstand.</p> <p>2 bis Die Geschäftsleitung vertritt die Gerichte unter Einbezug der betroffenen Präsidien im Verkehr nach aussen.</p> <p>3 <keine Änderung></p> <p>4 <keine Änderung></p>
--	--

<p>⁵ Die Geschäftsleitung kann den Gerichten in administrativen Belangen verbindliche Weisungen erteilen.</p>	<p>⁵ <keine Änderung></p>
<p><i>§ 13 Gerichtsverwaltung</i></p> <p>¹ Der Geschäftsleitung ist eine Leiterin oder ein Leiter der Gerichtsverwaltung und eine Erste Gerichtsschreiberin oder ein Erster Gerichtsschreiber unterstellt.</p> <p>² Diese nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht in der Regel an den Sitzungen der Geschäftsleitung und der Gerichtskonferenz teil.</p> <p>³ Die Gerichtsverwaltung</p> <p>a. bereitet die Geschäfte der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung vor und amtet als deren Sekretariat;</p> <p>b. erledigt die weiteren ihr von der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>⁴ Die Erste Gerichtsschreiberin oder der Erste Gerichtsschreiber bereitet die juristischen Geschäfte der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung vor und verfasst insbesondere Vernehmlassungs- und Mitberichtsvorlagen sowie Vorlagen an den Landrat.</p>	<p><i>§ 13 Gerichtssekretariat</i></p> <p>¹ Das Gerichtssekretariat ist die gemeinsame Stabsstelle der Gerichtskonferenz, der Geschäftsleitung und der Inspektionskommission. Es bereitet deren Geschäfte vor, amtet als deren Sekretariat und setzt deren Beschlüsse um.</p> <p>² Es steht unter der Leitung einer Gerichtssekretärin oder eines Gerichtssekretärs. Diese bzw. dieser nimmt in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Gerichtskonferenz, der Geschäftsleitung und der Inspektionskommission teil.</p> <p>³ Die Gerichte ordnen das Nähere in einem Reglement.</p>
	<p><i>§ 13a Inspektionskommission</i></p> <p>¹ Die Inspektionskommission führt, in Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit, als Aufsichtsorgan die Inspektionen bei den erstinstanzlichen Gerichten sowie den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern durch.</p> <p>² Sie besteht aus den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts.</p> <p>³ Sie konstituiert sich selbst, gibt sich ein Geschäftsreglement und kann für ihre Tätigkeit Ausschüsse bilden.</p> <p>⁴ Die Geschäftsleitung, das Gerichtssekretariat und die erstinstanzlichen Gerichte erteilen der Inspektionskommission die benötigten Auskünfte.</p> <p>⁵ Die Inspektionskommission berichtet der Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit und Erkenntnisse. Sie kann der Geschäftsleitung Anträge für aufsichtsrechtliche Massnahmen stellen.</p>
<p><i>§ 19 Friedensrichterinnen und Friedensrichter</i></p> <p>¹ Für jeden Friedensrichterkreis werden 2 Friedensrichterinnen oder Friedensrichter gewählt. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann die Wahl weiterer Friedensrichterinnen oder Friedensrichter anordnen.</p>	<p><i>§ 19 Friedensrichterinnen und Friedensrichter</i></p> <p>¹ Für jeden Friedensrichterkreis wird eine Friedensrichterin oder ein Friedensrichter gewählt.</p>

<p>2 Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter haben ihren Sitz am Wohnsitz, sofern die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>3 Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts bezeichnet für jeden Friedensrichterkreis eine geschäftsführende Friedensrichterin oder einen geschäftsführenden Friedensrichter. Sie oder er ist für den ordentlichen Gang der Geschäfte innerhalb des Friedensrichterkreises verantwortlich.</p>	<p>2 Die Geschäftsleitung der Gerichte kann die Wahl weiterer Friedensrichterinnen oder Friedensrichter anordnen. Sie bezeichnet in diesem Fall für den entsprechenden Kreis eine geschäftsführende Friedensrichterin oder einen geschäftsführenden Friedensrichter.</p> <p>3 Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter haben ihren Sitz am Wohnsitz, sofern die Geschäftsleitung der Gerichte nichts anderes bestimmt.</p> <p>4 Bei Verhinderung an der Amtsausübung sowie bei vorübergehend grosser Geschäftslast in einem Friedensrichterkreis kann die Geschäftsleitung der Gerichte für einzelne Fälle einen anderen Friedensrichterkreis für zuständig erklären.</p>
<p><i>§ 22 Organisation, Zusammensetzung, Verfahren</i></p> <p>1 Das Steuer- und Enteignungsgericht besteht aus 2 Abteilungen: a. dem Steuergericht; b. dem Enteignungsgericht.</p> <p>2 Jede Abteilung behandelt ihre Fälle selbständig.</p> <p>3 Für das Verfahren des Steuer- und Enteignungsgerichts gelten die Bestimmungen des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 beziehungsweise des Gesetzes vom 19. Juni 1950 über die Enteignung.</p> <p>4 Die Abteilungen des Steuer- und Enteignungsgerichts ergänzen sich aus den Richterinnen und Richtern der anderen Abteilung.</p>	<p><i>§ 22 Organisation, Zusammensetzung, Verfahren</i></p> <p>1 <keine Änderung></p> <p>2 <keine Änderung></p> <p>3 <aufgehoben></p> <p>4 <keine Änderung></p>
<p><i>§ 31 Zuständigkeit für Wahlen</i></p> <p>1 Das Volk wählt: a. die Präsidien und die Mitglieder der Zivilkreisgerichte. b. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.</p> <p>2 Der Landrat wählt: a. das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts; b. die Abteilungspräsidien, die Abteilungsvizepräsidien und die Mitglieder des Kantonsgerichts; c. die Präsidien, die Vizepräsidien des Strafgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts sowie die Mitglieder des Strafgerichts, des Jugendgerichts, und des Steuer- und Enteignungsgerichts. d. die ausserordentlichen Präsidien, die ausserordentlichen Vizepräsidien und die ausserordentlichen Mitglieder der Gerichte.</p>	<p><i>§ 31 Zuständigkeit für Wahlen</i></p> <p>1 Das Volk wählt die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.</p> <p>2 Der Landrat wählt: a. die Abteilungspräsidien, die Abteilungsvizepräsidien und die Mitglieder des Kantonsgerichts; b. aus den Abteilungspräsidien eine vorsitzende Person und eine stellvertretende vorsitzende Person der Geschäftsleitung, welche nicht der gleichen Abteilung angehören; c. die Präsidien, die Vizepräsidien und die Mitglieder des Strafgerichts, des Steuer- und Enteignungsgerichts und der Zivilkreisgerichte sowie die Mitglieder des Jugendgerichts; d. <keine Änderung></p>

<p>e. auf Vorschlag der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts.</p> <p>3 ...</p> <p>4 Die Zivilkreisgerichte wählen aus ihrer Mitte die Vizepräsidien für die Dauer einer Amtsperiode.</p>	<p>e. <keine Änderung></p> <p>3 <keine Änderung></p> <p>4 <aufgehoben></p> <p>5 Das Dekret regelt das Nähere über die Wahlen durch den Landrat.</p>
	<p><i>§ 31a Gerichtsinterne Besetzung der Organe</i></p> <p>1 Anschliessend an die Wahl der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung durch den Landrat delegieren die Abteilungspräsidien der anderen Abteilungen ihre jeweilige Vertretung in die Geschäftsleitung. Bei Uneinigkeit in einer Abteilung wählen die übrigen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts mit der Mehrheit der Stimmenden die Vertreterin oder den Vertreter dieser Abteilung in der Geschäftsleitung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>2 Die Delegation bzw. Wahl nach Absatz 1 erfolgt, vorbehältlich einer zwischenzeitlichen Ersatzwahl der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung durch den Landrat, für die Dauer der Amtsperiode.</p> <p>3 Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte, die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter und die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte wählen mit der Mehrheit der Stimmenden aus ihrer Mitte ihre Vertretungen in der Gerichtskonferenz für die Dauer der Amtsperiode.</p> <p>4 Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte wählen mit der Mehrheit der Stimmenden aus ihrer Mitte ihre Vertretung in der Geschäftsleitung sowie das Ersatzmitglied für die Dauer der Amtsperiode.</p>
<p><i>§ 32 Zuständigkeit für Anstellungen</i></p> <p>1 Die Geschäftsleitung stellt an:</p> <p>a. die Leiterin oder den Leiter der Gerichtsverwaltung und die Erste Gerichtsschreiberin oder den Ersten Gerichtsschreiber;</p>	<p><i>§ 32 Zuständigkeit für Anstellungen</i></p> <p>1 Die Geschäftsleitung stellt an:</p> <p>a. die Gerichtssekretärin oder den Gerichtssekretär;</p>

<p>b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsgerichts;</p> <p>c. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der erstinstanzlichen Gerichte auf Antrag des betroffenen Gerichts.</p> <p>² Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann die Zuständigkeit zur Anstellung der in Absatz 1 Buchstaben b-c genannten Personen auf das betreffende Gericht übertragen.</p>	<p>b. <keine Änderung></p> <p>c. <keine Änderung></p> <p>² <keine Änderung></p>
<p><i>§ 33 Wahl- und Anstellungsvoraussetzungen</i></p> <p>¹ Richterinnen und Richter sollen über Fachkenntnisse verfügen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind.</p> <p>² Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen:</p> <p>a. die Präsidien und die Vizepräsidien der Gerichte;</p> <p>b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber;</p> <p>c. die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte</p>	<p><i>§ 33 Wahl- und Anstellungsvoraussetzungen</i></p> <p>¹ <keine Änderung></p> <p>² <keine Änderung></p> <p>³ Fachrichterinnen und Fachrichter der Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts verfügen über Kenntnisse als Steuerexperten, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Experten in Rechnungslegung und Controlling.</p> <p>⁴ Fachrichterinnen und Fachrichter der Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts verfügen über berufliche Kenntnisse.</p> <p>⁵ Das Dekret legt die Zahl der Fachrichterinnen und Fachrichter des Steuer- und Enteignungsgerichts fest.</p>

4. Synopse: Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD, SGS 170.1) vom 22. Februar 2001

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>§ 1 Abteilungen, Zusammensetzung</i></p> <p>1 Das Kantonsgericht besteht aus folgenden 4 Abteilungen:</p> <p>a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht;</p> <p>b. Abteilung Zivilrecht;</p> <p>c. Abteilung Sozialversicherungsrecht;</p> <p>d. Abteilung Strafrecht.</p> <p>2 Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht gliedert sich in die Fünferkammer und das Präsidium.</p> <p>3 Die Abteilung Zivilrecht gliedert sich jeweils in die Dreierkammer und das Präsidium.</p> <p>3 bis Die Abteilung Strafrecht gliedert sich jeweils in die Fünferkammer, die Dreierkammer und die Präsidien.</p> <p>4 Die Abteilung Sozialversicherungsrecht gliedert sich in die Dreierkammer und das Präsidium.</p> <p>5 Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen oder Richtern, die Dreierkammern mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern.</p>	<p><i>§ 1 Abteilungen, Zusammensetzung</i></p> <p>1 <keine Änderung></p> <p>2 Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht gliedert sich jeweils in die Fünferkammer, die Dreierkammer und das Präsidium.</p> <p>3 <keine Änderung></p> <p>3 bis <keine Änderung></p> <p>4 <keine Änderung></p> <p>5 <keine Änderung></p>
<p><i>§ 2 Kantonsgericht</i></p> <p>1 Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und 6 Richterinnen und Richtern.</p> <p>2 Die Abteilung Zivilrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und insgesamt 2 Richterinnen und Richtern.</p> <p>2 bis Die Abteilung Strafrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170 Prozent und insgesamt 6 Richterinnen und Richtern.</p> <p>3 Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und 6 Richterinnen und Richtern.</p> <p>4 Aus der Mitte der Abteilungspräsidien wird ein Kantonsgerichtspräsidium mit einem zusätzlichen Pensum von 30% bestellt.</p> <p>5 ...</p>	<p><i>§ 2 Kantonsgericht</i></p> <p>1 Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und 5 Richterinnen und Richtern.</p> <p>2 <keine Änderung></p> <p>2 bis Die Abteilung Strafrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170 Prozent und insgesamt 5 Richterinnen und Richtern.</p> <p>3 Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und 5 Richterinnen und Richtern.</p> <p>4 Für die Aufgaben der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung besteht ein zusätzliches Pensum von insgesamt 20 Prozent.</p> <p>5 <keine Änderung></p>

<p>⁶ Bei Uneinigkeit der Präsidien bestimmt die Gerichtskonferenz, welches der Präsidien die geschäftsführenden Aufgaben innerhalb der Abteilung wahrnimmt.</p>	<p>⁶ <keine Änderung></p>
<p>§ 7 Steuer- und Enteignungsgericht</p> <p>¹ Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollamtes und 8 Richterinnen und Richtern.</p> <p>² Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollamtes und 4 Richterinnen und Richtern.</p>	<p>§ 7 Steuer- und Enteignungsgericht</p> <p>¹ Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollamtes, 4 Fachrichterinnen oder Fachrichtern sowie 4 Richterinnen oder Richtern.</p> <p>² Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollamtes und 2 Fachrichterinnen oder Fachrichtern sowie 2 Richterinnen oder Richtern.</p>
<p>§ 7a Pensenänderung</p> <p>¹ Sind in einer Abteilung des Kantonsgerichts oder in einem andern Gericht mehrere Präsidien tätig, ohne dass das Gesamtpensum eine vollamtliche Tätigkeit aller Präsidien verlangt, so können die Präsidien ihr Pensum in gegenseitigem Einvernehmen und im Rahmen des Gesamtpensums verändern, wobei das Pensum mindestens 30 Prozent betragen muss. Eine Pensenverschiebung von mehr als 30 Prozent bedarf der Zustimmung des Landrates.</p> <p>² Das Kantonsgericht informiert den Landrat und den Regierungsrat über die Änderung.</p>	<p>§ 7a Pensenverschiebungen</p> <p>¹ Im Rahmen der im Dekret definierten gesamten Präsidialpensen eines Gerichts steht es den Präsidien des betreffenden Gerichts während der Amtsperiode frei, in gegenseitigem Einvernehmen Pensen untereinander zu verschieben.</p> <p>² Die Geschäftsleitung der Gerichte orientiert den Landrat über vorgenommene Pensenverschiebungen.</p> <p>³ Eine Pensenverschiebung, die bei einem beteiligten Präsidium zu einer Abweichung von mehr als 30 Stellenprozenten vom im Wahlakt festgelegten Pensum führen würde, bedarf der Zustimmung des Landrats.</p> <p>⁴ Ein Präsidialpensum beinhaltet insgesamt mindestens 40 Stellenprozente in der Rechtsprechung.</p>
	<p>3 Wahlen durch den Landrat</p>
	<p>§ 7b Wahlen durch den Landrat</p> <p>¹ Der Landrat wählt die Mitglieder der Gerichte in die Amtspositionen nach diesem Dekret.</p> <p>² Er teilt den teilamtlichen Präsidien mit der Wahl das individuelle Pensum zu.</p> <p>³ Die unmittelbare Wiederwahl der vorsitzenden Person sowie der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung in gleicher Funktion ist ausgeschlossen, sofern diese Funktion bereits während der ganzen vorangegangenen Amtsperiode ausgeübt worden ist.</p>

	⁴ Der Landrat ist weder bei einer Gesamterneuerungswahl für eine Amtsperiode noch bei einer Ersatzwahl während der Amtsperiode an die gerichtsinterne Besetzung der Organe oder an Pensenverschiebungen gebunden.
3 Schlussbestimmungen	4 Schlussbestimmungen

5. Synopse: Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO, SGS 221) vom 23. September 2010

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>§ 5 Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts</i></p> <p>¹ Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, die im summarischen Verfahren ergangen sind; b. Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter und der Präsidien der Zivilkreisgerichte; c. Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, in denen das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt; d. die Wiederherstellung im Verfahren vor Kantonsgericht. <p>² Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Artikel 356 Absatz 2 ZPO.</p>	<p><i>§ 5 Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts</i></p> <p>¹ Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <keine Änderung> b. Beschwerden gegen Entscheide der Zivilkreisgerichte, der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen. c. <keine Änderung> d. <keine Änderung> <p>² <keine Änderung></p>
<p><i>§ 6 Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts</i></p> <p>¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Streitigkeiten, in denen der Bundesgesetzgeber eine einzige kantonale Instanz vorschreibt, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen; b. Fälle, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung des oberen Gerichts geeinigt haben; c. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen; d. Berufungen gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte; e. Beschwerden gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte; f. Beschwerden gegen Entscheide des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts betreffend unentgeltliche Rechtspflege vor zweiter Instanz; g. Rechtsverzögerungsbeschwerden gegen die unteren Instanzen. 	<p><i>§ 6 Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts</i></p> <p>¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <keine Änderung> b. <keine Änderung> c. <keine Änderung> d. <keine Änderung> e. <aufgehoben> f. <aufgehoben> g. <keine Änderung>

<p>² Streitigkeiten gemäss § 5 Absatz 1 Buchstaben a und b sind auf Antrag einer Partei durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zu beurteilen. Der Antrag ist spätestens mit der ersten Rechtsschrift einzureichen.</p> <p>³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO.</p>	<p>² <aufgehoben></p> <p>³ <keine Änderung></p>
---	---

6. Synopse: Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250) vom 12. März 2009

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>§ 15 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz</i></p> <p>¹ Als Berufungsgericht beurteilt</p> <p>a. die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen, für welche eine Massnahme nach den Artikeln 59-63 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB), eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, eine Busse oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug bis zu 3 Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse beantragt wird;</p> <p>b. die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, alle anderen Verbrechen und Vergehen.</p> <p>² Die Funktion der Beschwerdeinstanz übt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, aus.</p>	<p><i>§ 15 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz</i></p> <p>¹ Das Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, beurteilt Berufungen gegen Entscheide des Strafgerichts, soweit ausschliesslich</p> <p>a. eine Busse oder</p> <p>b. eine ambulante Massnahme nach Artikel 63 StGB oder</p> <p>c. eine andere Massnahme nach den Artikeln 66-73 StGB Gegenstand des Berufungsverfahrens ist.</p> <p>² Die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, beurteilt Berufungen in Fällen, bei denen eine Freiheitsstrafe von insgesamt mehr als 5 Jahren oder eine Verwahrung gemäss Artikel 64 StGB beantragt wird.</p> <p>³ Die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, beurteilt Berufungen, für welche weder das Präsidium noch die Fünferkammer zuständig sind.</p> <p>⁴ Die Funktion der Beschwerdeinstanz übt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, aus.</p>

7. Synopse: Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO, SGS 271) vom 16. Dezember 1993

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>§ 1 Geltungsbereich, Besetzung des Gerichts</i></p> <p>¹ Dieses Gesetz ordnet das Verfahren vor dem Kantonsgericht in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen.</p> <p>² Das Kantonsgericht tagt als Verfassungs- und Verwaltungsgericht in Fünferbesetzung und als Versicherungsgericht in Dreierbesetzung.</p> <p>³ Die präsidierende Person entscheidet durch Präsidialentscheid bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rückzug der Beschwerde oder Klage, b. Anerkennung der Beschwerde oder Klage, c. nachträglicher Gegenstandslosigkeit, d. Nichtbefolgen einer Anordnung gemäss § 5 Absatz 3 oder § 20 Absatz 5 dieses Gesetzes, e. offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung, f. Beschwerden gegen Zwischenverfügungen gemäss § 43 Absatz 2bis dieses Gesetzes, g. Beschwerden gegen selbständig anfechtbare prozess- und verfahrensleitende Verfügungen gemäss Artikel 52 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), h. Streitigkeiten im Verfahren gemäss Artikel 281 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO), sofern die Parteien nicht unterschiedliche Anträge stellen. <p>⁴ Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unbegründet, so kann das Kantonsgericht bei Einstimmigkeit im Zirkulationsverfahren entscheiden.</p>	<p><i>§ 1 Geltungsbereich, Besetzung des Gerichts</i></p> <p>¹ <keine Änderung></p> <p>² Das Kantonsgericht tagt als Verfassungsgericht in Fünferbesetzung und als Verwaltungsgericht in der Regel in Dreierbesetzung. Das Verwaltungsgericht entscheidet in Verfahren von besonderer Bedeutung in Fünferbesetzung, wenn dies die präsidierende Person anordnet.</p> <p>^{2 bis} Das Kantonsgericht tagt als Versicherungsgericht in Dreierbesetzung.</p> <p>³ Die präsidierende Person entscheidet bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <keine Änderung> b. <keine Änderung> c. übereinstimmenden Parteianträgen oder nachträglicher Gegenstandslosigkeit, d. <keine Änderung> e. offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung, offensichtlich unbegründeten oder offensichtlich begründeten Rechtsmitteln, f. <keine Änderung> g. <keine Änderung> h. Streitigkeiten im Verfahren gemäss Artikel 281 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO). <p>⁴ Das Kantonsgericht kann in klaren Fällen bei Einstimmigkeit im Zirkulationsverfahren entscheiden.</p>

<p><i>§ 3 Parteien</i></p> <p>1 Als Parteien gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die beschwerdeführende oder klagende Person; b. die Vorinstanz oder beklagte Person; c. andere Personen, Organisationen oder Behörden, deren schutzwürdige Interessen durch die Verfügung oder den Entscheid betroffen werden und die von der präsidiierenden Person von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren beigelegt worden sind. <p>2 Die Parteien können sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Erscheinen notwendig ist, vertreten lassen. Die vertretende Person muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.</p>	<p><i>§ 3 Parteien</i></p> <p>1 <keine Änderung></p> <p>2 <keine Änderung></p> <p>3 Bei gemeinsamen oder inhaltlich gleichen Eingaben mehrerer Parteien kann die präsidiierende Person die Bezeichnung eines gemeinsamen Zustellungsdomizils oder eines gemeinsamen Vertreters verlangen. Kommen die Parteien dieser Aufforderung nicht nach, so kann die präsidiierende Person entweder ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter bezeichnen.</p> <p>4 Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter in der Schweiz zu bezeichnen. Mitteilungen an Parteien, die dieser Auflage nicht Folge leisten, können unterbleiben oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.</p>
<p><i>§ 7 Verfahrensleitende Verfügungen</i></p> <p>1 Die präsidiierende Person leitet das Verfahren und trifft die notwendigen Verfügungen.</p> <p>2 Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann bei der Kammer der jeweiligen Abteilung innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, wenn die Kammer zum Endentscheid zuständig ist und die verfahrensleitenden Verfügungen zum Gegenstand haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Zuständigkeit, b. den Ausstand, c. die Auskunfts- oder Editionsspflicht, d. die Verweigerung der Akteneinsicht, e. die Nichtabnahme gefährdeter Beweise, f. vorsorgliche Massnahmen sowie die Erteilung und den Entzug der aufschiebenden Wirkung, g. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege. 	<p><i>§ 7 Verfahrensleitende Verfügungen</i></p> <p>1 <keine Änderung></p> <p>2 <aufgehoben></p>

<p>3 Die Einsprache gegen verfahrensleitende Verfügungen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe f dieses Gesetzes hat keine aufschiebende Wirkung. Abweichende Anordnungen trifft die präsidierende Person endgültig.</p>	<p>3 <aufgehoben></p>
<p><i>§ 20 Verfahrenskosten</i></p> <p>1 Es werden Verfahrenskosten erhoben.</p> <p>2 Das Verfahren in Sozialversicherungssachen ist vorbehältlich Absatz 2^{bis} für die Parteien kostenlos. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden.</p> <p>2^{bis} Das Verfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen ist kostenpflichtig.</p> <p>3 Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Den Vorinstanzen werden unter Vorbehalt von Absatz 4 keine Verfahrenskosten auferlegt.</p> <p>4 Den kantonalen Behörden gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft und den Gemeinden werden Verfahrenskosten auferlegt, wenn sie das Kantonsgericht in Anspruch nehmen.</p> <p>5 Die präsidierende Person verfügt, ob und in welchem Umfange die beschwerdeführende oder klagende Partei Kostenvorschüsse zu leisten hat. Werden diese Vorschüsse nicht binnen der ursprünglichen Frist geleistet, wird eine kurze Nachfrist gesetzt, verbunden mit der Androhung, nach unbenützttem Fristablauf das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben.</p> <p>6 Wenn nichts anderes bestimmt wird, haben mehrere Parteien die ihnen gemeinsam auferlegten Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und in solidarischer Haftung zu tragen.</p>	<p><i>§ 20 Verfahrenskosten</i></p> <p>1 <keine Änderung></p> <p>2 <keine Änderung></p> <p>2^{bis} <keine Änderung></p> <p>3 Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt.</p> <p>4 <aufgehoben></p> <p>5 <keine Änderung></p> <p>6 <keine Änderung>.</p>
<p><i>§ 55 Präsidialentscheid</i></p> <p>1 Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts durch Präsidialentscheid.</p> <p>2 Der Landrat kann durch Dekret die Streitwertgrenze der Teuerung anpassen.</p> <p>3 Stellen sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, kann die präsidierende Person den Fall der Dreierkammer zur Beurteilung übertragen.</p>	<p><i>§ 55 Präsidialentscheid</i></p> <p>1 Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts.</p> <p>2 <aufgehoben></p> <p>3 <keine Änderung></p>

8. Synopse: Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SGS 331) vom 7. Februar 1974

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>§ 129 IV. Zuständigkeit</i></p> <p>1 Der Präsident des Steuergerichts beurteilt als Einzelrichter Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 2'000 nicht übersteigt.</p> <p>2 Der Präsident und 2 Richterinnen und Richter beurteilen Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 8'000 nicht übersteigt.</p> <p>3 Der Präsident und 4 Richterinnen und Richter beurteilen Rekurse mit höherem Streitwert sowie Rekurse gegen Neuschätzungen gemäss § 121 Absatz 8.</p> <p>4 Bei periodischen Steuern ist der umstrittene Steuerbetrag pro Steuerjahr für die Berechnung des Streitwerts gemäss den Absätzen 1 bis 3 massgebend.</p> <p>5 Stellen sich bei Rekursen gemäss den Absätzen 1 und 2 Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, kann der Einzelrichter beziehungsweise das Dreiergremium den Fall dem Fünfergremium zur Beurteilung übertragen.</p>	<p><i>§ 129 IV. Zuständigkeit</i></p> <p>1 Die präsidierende Person des Steuergerichts beurteilt Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 3'000 nicht übersteigt.</p> <p>2 Die Dreierkammer beurteilt Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 10'000 nicht übersteigt.</p> <p>3 Die Fünferkammer beurteilt Rekurse mit höherem Streitwert sowie Rekurse gegen Neuschätzungen gemäss § 121 Absatz 8.</p> <p>4 <keine Änderung></p> <p>5 Stellen sich bei Rekursen gemäss Absatz 1 komplexe Sachverhaltsfragen oder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, kann die präsidierende Person den Fall der Dreierkammer zur Beurteilung überweisen.</p>

9. Synopsis: Gesetz über die Enteignung (SGS 410) vom 19. Juni 1950

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>§ 98a Spruchkompetenz</i></p> <p>1 Die präsidierende Person der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert 8'000 Franken nicht übersteigt.</p> <p>2 Die Fünferkammer behandelt Streitigkeiten mit höherem Streitwert.</p> <p>3 Bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die präsidierende Person den Fall der Fünferkammer zur Beurteilung überweisen.</p>	<p><i>§ 98a Spruchkompetenz</i></p> <p>1 Die präsidierende Person der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert 15'000 Franken nicht übersteigt.</p> <p>1 bis Die Dreierkammer der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert 30'000 Franken nicht übersteigt.</p> <p>2 <keine Änderung></p> <p>3 Bei komplexem Sachverhalt oder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die präsidierende Person Streitigkeiten gemäss Absatz 1 der Dreierkammer zur Beurteilung überweisen.</p>